Geschäftsordnung

§ 1: Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) ergänzt die Satzung des Volley-Bombas Eberswalde e.V. Sie regelt die interne Organisation, die Aufgabenverteilung und die Abläufe im Verein, um eine reibungslose Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten und Konflikten vorzubeugen.

§ 2: Aufgabenverteilung/Zuständigkeiten

1. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ergibt sich aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan.
2. Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche handeln die einzelnen Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich.
3. Bei Entscheidungen mit kurzfristiger Bindungskraft (1 Jahr), entscheiden die einzelnen Vorstandsmitglieder für ihr jeweiliges Ressort eigenständig. Für Entscheidungen mit mittel- (2-3 Jahre) und langfristiger (ab 4 Jahre) Bindungskraft oder Entscheidungen die ein unkalkulierbares juristisches bzw. finanzielles Risiko für den Verein darstellen, muss vorab eine Vorstandskonsultation erfolgen.
4. Um die Handlungsfähigkeit zu wahren, werden folgende Ausgabenvollmachten festgelegt:
   (1) Für Ausgaben bis zu 499,99 € erfolgt die Freigabe über den Kassenwart.
   (2) Für Ausgaben ab 500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen.
   (3) Ausgaben durch einfache Vereinsmitglieder für Anschaffungen für den Verein bedürfen grundsätzlich einer Zustimmung des Kassenwartes.

§ 3: Vorstandssitzungen

1. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte, sind vertraulich zu behandeln.
2. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle zwei Monate oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung fordert.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
4. Die Einladung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 5 Tagen.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse per Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 4: Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich in einem Ergebnisprotokollfestzuhalten.
2. Der Protokollführer ist vor der Sitzung durch die Anwesenden zu bestimmen.
3. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
4. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
5. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 5: Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand am 21.07.2026 in Kraft.